PAULA BLANK

# Beschlussmängel im Personengesellschaftsrecht

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.*

*Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung 111*

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

111



Paula Blank

# Beschlussmängel im Personengesellschaftsrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Umgang mit fehlerhaften Beschlüssen im schweizerischen, deutschen und französischen Recht

Mohr Siebeck

*Paula Blank*, geboren 1993; 2025 Promotion: 2025 (Basel).
orcid.org/0009-0008-3518-7633

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Basler Dissertation.

ISBN 978-3-16-200697-4 / eISBN 978-3-16-200698-1
DOI 10.1628/978-3-16-200698-1

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2027.

© Paula Blank.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International" (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

# Vorwort

Diese Basler Dissertation wurde im Juli 2025 der Juristischen Fakultät der Universität Basel eingereicht, und das Kolloquium fand im September 2025 statt. Entsprechend wurden sowohl die Gesetzgebung als auch die Literatur und Rechtsprechung bis zum Juli 2025 berücksichtigt. Dies ist für diese Arbeit besonders erwähnenswert, da während des Dissertationsprojekts beide Vergleichsrechtsordnungen umfassend revidiert wurden. Die Arbeit nahm im Jahr 2021 mit der Feststellung ihren Anfang, dass das Beschlussmängelrecht im Personengesellschaftsrecht in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt ist, dieselbe Frage jedoch in der deutschen Nachbarrechtsordnung Gegenstand einer Gesetzesrevision ist. Das modernisierte deutsche Personengesellschaftsrecht trat bereits am 1.1.2024 in Kraft, und die Revisionsmaterialien trugen massgeblich zur Erkenntnisgewinnung bei. Kurz vor Beendigung des Projekts wurde auch der französische Gesetzgeber aktiv und erlies im März 2025 einen Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Beschlussmängelrechts, der bereits auf den 1.10.2025 in Kraft getreten ist. Die Neuerungen durch die *Ordonnance n°2025-229 du 12 mars 2025 portant réforme du régime des nullités en droit des sociétés* wurden an geeigneter Stelle erwähnt.

Eine Vielzahl von Personen haben etwas zu dieser Dissertation beigetragen und ich möchte ihnen allen meinen Dank aussprechen. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Erstgutachter, Prof. Dr. Peter Jung, der mich in meinem Vorhaben stets bestärkt, mir Freiheiten gelassen und mich gefördert hat. Ebenfalls bedanke ich mich bei Prof. Dr. Corinne Zellweger-Gutknecht, die die Arbeit begutachtet sowie Prof. Dr. Bertrand Fages, der als externer Experte geamtet hat. Ebenso danke ich Andrea Schärer für das Lektorat und meinen Kolleginnen, Selina Stauber, Deborah Götsch und Melanie Gass, die Teile der Dissertation im Entstehungsprozess gegengelesen haben. Sehr herzlich bedanke ich mich auch bei meinem Ehemann und meinen Freunden, die mich stets unterstützt haben, sowie meiner Familie, die manchmal etwas auf mich verzichten musste. Dankbar bin ich weiter für das Angebot des Doktoratsprogramms Recht im Wandel, das mit seinen Veranstaltungen Raum und Zeit zum Schreiben und zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen geboten hat sowie der Speiser-Bär Stiftung, die mir durch den Paul Speiser-Scholarship einen zwei-

monatigen Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg ermöglicht hat.

Basel, Dezember 2025 Paula Blank

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . . V
Inhaltsverzeichnis . . . . . IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . . XV

Einführung und Erkenntnisinteresse . . . . . 1

§ 1 Methodik . . . . . 5

*1. Wahl der Vergleichsordnungen* . . . . . 5
*2. Rechtsvergleichung im Methodenkanon* . . . . . 10
*3. Herangehensweise* . . . . . 11

§ 2 Spezifika der Gesellschaftsformen . . . . . 19

*1. Gesellschaftsformen* . . . . . 19
*2. Gesellschaftsgrundlage* . . . . . 22
*3. Kodifikation* . . . . . 24
*4. Rechtsnatur* . . . . . 33
*5. Geschäftsführung und Vertretung* . . . . . 43
*6. Haftung* . . . . . 49
*7. Erkenntnisse* . . . . . 52

§ 3 Verfahren der Beschlussfassung . . . . . 57

*1. Stimmrecht* . . . . . 59
*2. Beschlussgegenstände* . . . . . 64
*3. Beschlussfassung* . . . . . 71
*4. Erkenntnisse* . . . . . 86

§ 4 Wesen des Beschlusses . . . . . 91

*1. Schweiz* . . . . . 92
*2. Deutschland* . . . . . 97
*3. Frankreich* . . . . . 104
*4. Erkenntnisse* . . . . . 106

§ 5 Status quo des schweizerischen Beschlussmängelrechts . . . . . 115

*1. Mangelhafte Einzelstimme* . . . . . 115
*2. Beschlussmängelrecht* . . . . . 119
*3. Erkenntnisse* . . . . . 134

§ 6 Deutsches Beschlussmängelrecht . . . . . 137

*1. Feststellungsmodell* . . . . . 140
*2. Anfechtungsmodell* . . . . . 154

§ 7 Französisches Beschlussmängelrecht . . . . . 169

*1. Nichtigkeitsklage (action en nullité)* . . . . . 172
*2. Relativierung der nullité* . . . . . 187

§ 8 Vergleich . . . . . 203

*1. Erkenntnisse aus dem deutschen Recht* . . . . . 203
*2. Erkenntnisse aus dem französischen Recht* . . . . . 207
*3. Vereinigung der Erkenntnisse* . . . . . 211

§ 9 Anverwandlung . . . . . 215

*1. Cave evolutio iuris contra legem* . . . . . 215
*2. Abstrakte Grundweichenstellung* . . . . . 215
*3. Konkrete Systembildung* . . . . . 254

Perspektiven . . . . . 277

*1. Thesen* . . . . . 277
*2. Vorschläge de lege ferenda* . . . . . 284

Literaturverzeichnis . . . . . 287
Materialienverzeichnis . . . . . 301
Register . . . . . 303

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . . V
Inhaltsübersicht . . . . . VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . . XV

Einführung und Erkenntnisinteresse . . . . . 1

§ 1 Methodik . . . . . 5

*1. Wahl der Vergleichsordnungen* . . . . . 5

*2. Rechtsvergleichung im Methodenkanon* . . . . . 10

*3. Herangehensweise* . . . . . 11

§ 2 Spezifika der Gesellschaftsformen . . . . . 19

*1. Gesellschaftsformen* . . . . . 19
a) Schweiz . . . . . 19
b) Deutschland . . . . . 19
c) Frankreich . . . . . 20

*2. Gesellschaftsgrundlage* . . . . . 22
a) Schweiz . . . . . 22
b) Deutschland . . . . . 22
c) Frankreich . . . . . 23

*3. Kodifikation* . . . . . 24
a) Schweiz . . . . . 24
b) Deutschland . . . . . 27
c) Frankreich . . . . . 30

*4. Rechtsnatur* . . . . . 33
a) Schweiz . . . . . 33
b) Deutschland . . . . . 36
c) Frankreich . . . . . 41

*5. Geschäftsführung und Vertretung* . . . . . 43
a) Schweiz . . . . . 43
b) Deutschland . . . . . 45
c) Frankreich . . . . . 48

*6. Haftung* . . . . . 49
a) Schweiz . . . . . 49
b) Deutschland . . . . . 50
c) Frankreich . . . . . 52

*7. Erkenntnisse* . . . . . 52

§ 3 Verfahren der Beschlussfassung . . . . . 57

*1. Stimmrecht* . . . . . 59
a) Schweiz . . . . . 59
b) Deutschland . . . . . 61
c) Frankreich . . . . . 63

*2. Beschlussgegenstände* . . . . . 64
a) Schweiz . . . . . 64
b) Deutschland . . . . . 67
c) Frankreich . . . . . 69

*3. Beschlussfassung* . . . . . 71
a) Schweiz . . . . . 71
b) Deutschland . . . . . 75
c) Frankreich . . . . . 82

*4. Erkenntnisse* . . . . . 86

§ 4 Wesen des Beschlusses . . . . . 91

*1. Schweiz* . . . . . 92

*2. Deutschland* . . . . . 97

*3. Frankreich* . . . . . 104

*4. Erkenntnisse* . . . . . 106

§ 5 Status quo des schweizerischen Beschlussmängelrechts . . . . . 115

*1. Mangelhafte Einzelstimme* . . . . . 115

*2. Beschlussmängelrecht* . . . . . 119

a) Grundsatz . . . 119
b) Meinungsspektrum . . . 120
c) Sonderfall des Nichtbeschlusses . . . 129
d) Geltendmachung der Mangelhaftigkeit . . . 130
e) Fristenproblem . . . 133

*3. Erkenntnisse* . . . 134

§ 6 Deutsches Beschlussmängelrecht . . . 137

*1. Feststellungsmodell* . . . 140

a) Grundsatz: Feststellungsmodell in der BGB- und der Partnerschaftsgesellschaft . . . 140
aa) Nichtigkeit . . . 140
bb) Begrenzung des Nichtigkeitstatbestands . . . 145
(1) Vereinbarung in Publikumspersonengesellschaften . . . 145
(2) Relevanztheorie bei Verfahrensfehlern . . . 145
(3) Schutzzweck der verletzten Norm bei Ordnungsvorschriften . . . 145
(4) Lehre der fehlerhaften Gesellschaft . . . 146
cc) Relativierungen der Nichtigkeitsfolge . . . 149
(1) Verwirkung . . . 149
(2) Mangelbeseitigung, Konversion und Teilnichtigkeit . . . 150
(3) Regeln der Vertretungsmacht . . . 152
b) Ausnahme: Optiertes Anfechtungsmodell für GbR und PartG . . . 152
c) Ausnahme: Optiertes Feststellungsmodell für die Personenhandelsgesellschaften . . . 153

*2. Anfechtungsmodell* . . . 154

a) Anfechtungsklage gemäss § 110 Abs. 1 HGB . . . 155
aa) Anfechtungsgründe . . . 155
bb) Prozessuale Geltendmachung und Wirkung der Anfechtung . . . 157
b) Relikt Feststellungsmodell . . . 161
c) Positive Beschlussfeststellungsklage nach § 115 HGB . . . 162
d) Nichtigkeitsklage gemäss § 114 HGB . . . 162
aa) Nichtigkeitsgründe . . . 162
bb) Exkurs: Unwirksamkeitsklage . . . 165
cc) Prozessuale Geltendmachung und Wirkung der Nichtigkeit . . . 167

§ 7 Französisches Beschlussmängelrecht . . . 169

*1. Nichtigkeitsklage (action en nullité)* . . . 172

a) *Nullité* in den Handelsgesellschaften bis zum 1.10.2025 . . . 172

b) *Nullité* in den Zivilgesellschaften und neue Einheitslösung für Zivil- und Handelsgesellschaften . . . 179

*2. Relativierung der nullité* . . . 187

a) Notwendigkeit der Verkündung durch das Gericht . . . 187
b) Limitierung in persönlicher Hinsicht: *nullité absolue* und *relative* sowie *pas de nullité sans grief* . . . 188
c) Kausalitätserfordernis: *Théorie du vote utile* . . . 191
d) Ermessen des Gerichts: *nullité facultative* . . . 192
e) Limitierung in zeitlicher Hinsicht . . . 195
f) Heilung (*régularisation*) und Teilnichtigkeit . . . 197
g) Verkehrsschutz: nullité en cascade . . . 198

§ 8 Vergleich . . . 203

*1. Erkenntnisse aus dem deutschen Recht* . . . 203

*2. Erkenntnisse aus dem französischen Recht* . . . 207

*3. Vereinigung der Erkenntnisse* . . . 211

§ 9 Anverwandlung . . . 215

*1. Cave evolutio iuris contra legem* . . . 215

*2. Abstrakte Grundweichenstellung* . . . 215

a) Methodische Erwägungen . . . 215
b) Körperschaftliche Beschlussmängelbestimmungen . . . 217
c) Varianten der Übertragung des Vertragsrechts und der Analogienbildung . . . 221
aa) Sanktionsübersicht . . . 221
bb) Übertragung des allgemeinen Vertragsrechts . . . 221
(1) Nichtigkeitsgründe . . . 221
(a) Formmängel . . . 221
(b) Inhaltsmängel . . . 223
(2) Relativierungen der Nichtigkeit . . . 227
(a) Relativierung im Begriffsverständnis . . . 227
(b) Relativierung in persönlicher Hinsicht . . . 228
(c) Kausalitätserfordernis . . . 231
(d) Relativierung in zeitlicher Hinsicht . . . 231
(e) Teilnichtigkeit . . . 235
(3) Anfechtungsgründe . . . 236
(4) Wiederholung, Genehmigung oder Bestätigung? . . . 242
(5) Zusammenfassung . . . 244

cc) Analogienbildung zum Körperschaftsrecht . . . . . 247
d) Grenzziehungen . . . . . 250
e) Einbezug der Lehre . . . . . 253

*3. Konkrete Systembildung* . . . . . 254

a) Beschlussmängelrecht der einfachen Gesellschaft . . . . . 254
aa) Beurteilung nach dem Methodenpluralismus: allgemeines Vertragsrecht i. V. m. Art. 7 ZGB in der „typischen" einfachen Gesellschaft . . . . . 254
bb) Typenlehre und Beschlussmängelrecht der einfachen Gesellschaft 256
(1) Typenlehre und Personengesellschaften . . . . . 256
(2) Stille Gesellschaft . . . . . 259
(3) Innen-eG . . . . . 261
(4) Aussengesellschaften . . . . . 263
(5) Kaufmännische einfache Gesellschaft . . . . . 268
(6) Körperschaften ohne oder mit abhandengekommener Rechtspersönlichkeit . . . . . 271
b) Beschlussmängelrecht der Handelsgesellschaften . . . . . 272

Perspektiven . . . . . 277

*1. Thesen* . . . . . 277

*2. Vorschläge de lege ferenda* . . . . . 284

Literaturverzeichnis . . . . . 287
Materialienverzeichnis . . . . . 301
Register . . . . . 303

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| a. A. | andere(r) Ansicht |
| aBGB | Bürgerliches Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist (d. h. vor der Revision durch das MoPeG). |
| Abt. | Abteilung |
| AcP | Archiv für die civilistische Praxis (Tübingen) |
| aF | alte Fassung |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AJP/PJA | Aktuelle Juristische Praxis/*Pratique Juridique Actuelle* (Lachen) |
| Anm. | Anmerkung |
| ARGE | Arbeitsgemeinschaft |
| AT | Allgemeiner Teil |
| BBl | Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft |
| BGB | Gesetzbuch vom 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist |
| BGE | Bundesgerichtsentscheid (amtliche Sammlung) |
| BGer | Urteil des (Schweizerischen) Bundesgerichts |
| BGH | Deutscher Bundesgerichtshof |
| BGHZ | Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BJS | *Bulletin Joly Sociétés* |
| BK | Berner Kommentar |
| BMJV | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz |
| BSK | Basler Kommentar |
| BT | Besonderer Teil |
| Bull. | *Bulletin* |
| Bull. civ. | *Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation* |
| CHK | Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht (Zürich) |
| Cass. | *Cassation* |
| C. civ. | *Code civil* |
| C. com. | *Code de commerce* |
| civ. | *civil(e)* |
| com. | *commercial(e)/commerce* |

| | |
|---|---|
| CR | *Commentaire Romand* |
| C. Soc | *Code des sociétés*, Paris Dalloz 2024 |
| D. | *Décret* |
| DB | Der Betrieb |
| ders. | derselbe (Autor) |
| dies. | dieselbe(n) Autor*in(nen) |
| Diss. | Dissertation |
| Drs. | Drucksache |
| DStR | Deutsches Steuerrecht |
| DZWIR | Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht |
| E. | Erwägung |
| eG | Einfache Gesellschaft (franz. *société simple*) |
| eGbR | eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| Einl. | Einleitung |
| EuZW | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (München/ Frankfurt a. M.) |
| EWIV | Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (franz. *GEIE*, *Groupement Européen d'intérêt économique*) |
| FS | Festschrift (franz. *mélanges en l'honneur*) |
| FusG | Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301; Stand am 1. Januar 2023) |
| Gaz. Pal. | *Gazette du palais* |
| GesKR | Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Zürich) |
| GesR | Gesellschaftsrecht |
| GEIE | Siehe EWIV |
| GIE | *Group d'intérêt économique* |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung (franz. *société à responsabilité limité*, Sàrl) |
| HCJP | *Haut comité juridique de la place financière Paris* |
| HGB | Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. März 1897 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist. |
| HGer | Handelsgericht |
| h. M. | herrschende Meinung |
| HKK-BGB | Historisch-kritischer Kommentar zum BGB |
| HRegV | Handelsregisterverordnung vom 1. Januar 2008 (SR 221.411) |
| HS. | Halbsatz |
| IPRG | Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291; Stand am 1. Januar 2025) |
| IRDA | *Institut de recherche en droit des affaires* |
| JZ | Juristenzeitung (Tübingen) |
| KAG | Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz; SR 951.31) vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. März 2024) |
| KG | Kommanditgesellschaft (nach deutschem Recht) |
| KGer | Kantonsgericht |
| KlG | Kollektivgesellschaft (franz. *société en nom collectif*) |

| | |
|---|---|
| KmG | Kommanditgesellschaft (nach schweizerischem Recht; franz. *société en commandite*) |
| m.H. | mit Hinweisen |
| m.H.a. | mit Hinweis auf |
| MoPeG | Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts |
| m. w. H. | mit weiteren Hinweisen |
| MüKo | Münchner Kommentar |
| nF | neue Fassung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt a. M.) |
| NJW-RR | Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport Zivilrecht |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| OR | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220; Stand am 1. Januar 2025) |
| PartG | Partnerschaftsgesellschaft |
| PartGG | Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist |
| PartmbB | Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung |
| PersG | Personengesellschaft(en) |
| PersGesR | Personengesellschaftsrecht |
| RabelsZ | Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Berlin/Tübingen) |
| RegE | Regierungsentwurf |
| REPRAX | Zeitschrift zur Handelsregisterpraxis (Zürich) |
| Rev. Soc. | Revue des sociétés |
| RGZ | Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichts in Zivilsachen (Leipzig) |
| RTD Civ. | *Revue trimestrielle de droit civil* |
| RTD Com. | *Revue trimestrielle de droit commercial* |
| Rz. | Randziffer(n) |
| S. | Satz |
| SC | *Société civile* |
| SCEA | *Société civile d'exploitation agricole* |
| SCI | *Société civile immobilière* |
| SCM | *Société civile des moyens* |
| SCP | *Société civile professionnelle* |
| SCPI | *Société civile de placements immobiliers* |
| SCS | *Société en commandite simple* |
| SCCV | *Société civile de construction-vente* |
| SEP | *Société en participation* |
| SJZ/RSJ | Schweizerische Juristen-Zeitung/*Revue Suisse de Jurisprudence* (Zürich) |
| SNC | *Société en nom collectif* (nach französischem Recht) |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |

| | |
|---|---|
| SSHW | Schweizerische Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht |
| SZW/RSDA | Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht/*Revue suisse de droit des affaires et du marché financier* (Zürich) |
| Urt. | Urteil |
| v. | vom |
| Vorbem. | Vorbemerkungen |
| WM | Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Frankfurt am Main) |
| WuR | Wirtschaft und Recht (Zürich) |
| ZBJV | Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern) |
| ZEuP | Zeitschrift für europäisches Privatrecht (München) |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210; Stand am 1. Januar 2025) |
| ZHR | Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht |
| ZIP | Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Köln) |
| ZK | Zürcher Kommentar |
| ZPO | Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272; Stand am 1. Januar 2025) |
| ZPO-DE | Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431;2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist. |
| ZR | Blätter für Züricherische Rechtsprechung (Zürich) |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZSR | Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel) |
| ZVglRWiss | Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (Heidelberg) |

# Einführung und Erkenntnisinteresse

Die Dissertation behandelt das Phänomen fehlerhafter Beschlüsse im Personengesellschaftsrecht und möchte zur Klärung der Rechtsfolgen mangelhafter Beschlüsse im schweizerischen Personengesellschaftsrecht beitragen. Das schweizerische Obligationenrechtsgesetzbuch lässt eine Antwort darauf vermissen, welche Konsequenzen die Fehlerhaftigkeit eines Beschlusses einer Personengesellschaft mit sich bringt. Die schweizerische Lehre ist sich – soweit sie sich mit der Frage überhaupt befasst – uneins und eine klare Praxis zum Umgang mit Beschlussmängelstreitigkeiten konnte sich bis anhin ebenso wenig etablieren.[1] Dass es kaum Gerichtsurteile gibt, könnte daher rühren, dass obwohl beim Abstimmen sicherlich immer wieder Fehler unterlaufen, Streitigkeiten selten eskalieren, zumal die Gesellschafter regelmässig an ihrer über lange Zeit etablierten Praxis festhalten.[2] Darüber hinaus dürfte es in den oft nicht anwaltlich beratenen Personengesellschaften an Bewusstsein für das Bestehen allfälliger Anfechtungsmöglichkeiten oder für die vorliegende Nichtigkeit fehlen.

Als Konsequenz der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen stehen eine prinzipielle Anfechtbarkeit und ausnahmsweise Nichtigkeit mangelhafter Beschlüsse in Anlehnung an das Körperschaftsrecht einerseits sowie die (entsprechende) Anwendbarkeit des allgemeinen Obligationenrechts andererseits im Raum. Im Zentrum der Arbeit steht deshalb die Frage, ob auf Beschlussmängelstreitigkeiten die Bestimmungen des allgemeinen Obligationenrechts i. V. m. Art. 7 ZGB angewendet werden müssen oder ob stattdessen – evtl. beschränkt auf gewisse Erscheinungsformen von Personengesellschaften, bestimmte Beschlussgegenstände oder bestimmte Mängelarten – eine (Einzel- oder Gesamt-)Analogie zum Körperschaftsrecht angestellt werden kann. Der Fehlerhaftigkeit eines Beschlusses können verschiedene Mängel (bspw. verfahrensmässige bei falscher Auszählung oder inhaltliche bei Rechts- oder Sittenwidrigkeit des Beschlussinhalts) zugrunde liegen. Es fragt sich folglich, ob bei fehlerhaften Beschlüssen

---

[1] Siehe zum aktuellen Meinungsstand nachfolgend § 5 Ziff. 2 lit. b. Ein Forschungsdefizit feststellend BK OR-*Fellmann/Müller*, Art. 534 Rn. 174 sowie *Jung*, Mangelhafte Beschlussfassung, 180.

[2] Vgl. auch *Ernst*, Abstimmungsfibel, Einführung, 13 (generelle Feststellung, nicht spezifisch zum Personengesellschaftsrecht). Zum deutschen Recht feststellend, dass Auseinandersetzungen über die Beschlussfassung häufig seien, aber nur beschränkt vor ordentlichen Gerichten ausgetragen würden *Rützel*, ZIP 1996 1961, 1961.

im Grundsatz nach dem ersten Konzept die Nichtigkeitsfolge für Formfehler, widerrechtliche und sittenwidrige Beschlüsse sowie die Anfechtbarkeit bei Willensmängeln und Übervorteilungen des allgemeinen Obligationenrecht gilt und in bestimmten Fällen relativiert wird oder, ob umgekehrt im Sinne des zweiten Konzepts, wie im Körperschaftsrecht eine grundsätzliche Anfechtungsmöglichkeit die Nichtigkeitsfolge begrenzt.

In der Untersuchung interessieren folglich vor allem die Bestandeskraft sowie die Möglichkeiten zur Aufhebung fehlerhafter Beschlüsse nach dem Recht der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR; eG) sowie der Personenhandelsgesellschaften, namentlich der Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR; KlG) und der Kommanditgesellschaft (Art. 594 ff. OR, KmG).

Themen wie die mangelhafte Einzelstimme, besondere Beschlussmängel wie Interessenkonflikte, die u. U. Leistungsklagen nach sich ziehen können, oder Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit mangelhaften Beschlüssen werden nicht vertieft behandelt.[3] Die Untersuchung ist weiter in dem Sinne generell, als dass allfällige organisatorische Besonderheiten der Gesellschaften durch Vertragsgestaltung (insb. besondere Beschlussgremien) nicht näher untersucht werden.

Die Arbeit möchte Prinzipien zur Lösung von Beschlussmängelstreitigkeit ergründen und hat keinen Anspruch auf eine abschliessende Darstellung zur Geltendmachung von Beschlussmängeln. Daher werden nicht die einzelnen Mängel im Detail nach ihren Rechtsfolgen durchexerziert, sondern lediglich überflogen. Aus demselben Grund ist die Arbeit die Kernfrage der Beschlussmängelstreitigkeiten betreffend auch nach Rechtsordnungen und nicht nach Sachproblemen strukturiert. Die Arbeit zielt auf die Herausbildung einer Systematik und nicht auf die Beantwortung von Einzelfragen ab.

Das Problem des Umgangs mit fehlerhaften Beschlüssen wird rechtsdogmatisch und – um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und Lösungsansätze zu plausibilisieren – funktional rechtsvergleichend zum deutschen und französischen Recht untersucht. Die beiden Vergleichsordnungen gehen das Problem der Beschlussmängelstreitigkeiten unterschiedlich und mithin verschieden zum schweizerischen Recht an, was sie für eine Untersuchung des Beschlussmängelrechts besonders interessant macht. Nachfolgend wird analysiert, wie die ausländischen Rechtsordnungen die verschiedenen Interessen aller an der Beschlussfassung Beteiligten einerseits sowie diejenigen des Verkehrs andererseits gewichten und schützen. Das Bedürfnis der Durchsetzung der Rechtsordnung und mängelfreier Beschlüsse steht nämlich u. U. in einem Spannungsverhältnis zu den Bedürfnissen des Verkehrs, der sich i. d. R. auf die Beständigkeit von Beschlüssen verlässt. Auch die Gesellschafter möchten sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass ein von ihnen gefasster Beschluss wirksam ist.

[3] Siehe immerhin nachfolgend § 5 Ziff. 1 sowie *Blank*, Ex/Ante, 2023 (1) 4, 4 ff. m. w. H.

Gleichzeitig haben sie ein Interesse daran, vor rechtswidrigen Eingriffen geschützt zu werden, weshalb aus ihrer Perspektive u. U. die Wirkungslosigkeit eines nichtigen Beschlusses die passendere Rechtsfolge ist.

Inwiefern die Erkenntnisse aus dem ausländischen Recht in das schweizerische Eingang finden können, wird nachfolgend in einem ersten in die Methodik vertiefend einführenden Kapitel (§ 1) näher erörtert. Weiter wird die Bedeutsamkeit und die Reichweite des Verweises auf das allgemeine Obligationenrecht nach Art. 7 ZGB und dessen Verhältnis zur Analogienbildung untersucht, damit in § 9 eine Systembildung für das schweizerische Beschlussmängelrecht in Angriff genommen werden kann. Vorab erfolgen aber in § 2 eine geraffte Darstellung der Personengesellschaften in den Vergleichsordnungen und in § 3 eine Übersicht über die jeweiligen Beschlussprozeduren. Diese einleitenden Kapitel dienen der Prüfung der Vergleichbarkeit der Rechtslage. Alsdann wird in § 4 erörtert, wie die Vergleichsordnungen den Beschluss rechtlich qualifizieren, denn die Natur des Beschlusses hat einen Einfluss auf die zur Lösung von Beschlussmängelstreitigkeiten anwendbaren Normen. Nach der Klärung dieser Vorfragen folgt eine Darstellung des aktuellen Standes der Beschlussmängeldogmatik im schweizerischen Recht (§ 5). Um weitere Erkenntnisse zu den Problemen und Lösungsansätzen des Beschlussmängelrechts zu gewinnen, wird im Anschluss in Form von Länderberichten dargestellt, welche Rechtsfolgen die Vergleichsordnungen für fehlerhafte Beschlüsse vorsehen (§§ 6 und 7). Von Interesse ist dabei vor allem die Bestandeskraft fehlerhafter Beschlüsse und ob es Fallgruppen oder Typisierungen im Beschlussmängelrecht gibt. Anschliessend werden wesentliche Unterschiede des schweizerischen zum deutschen und französischen Recht und Gemeinsamkeiten des schweizerischen Rechts mit demjenigen der Vergleichsordnungen erläutert (§ 8), Erkenntnisse gesammelt und gewürdigt und schliesslich in die schweizerische Beschlussmängeldogmatik implementiert (§ 9). Nach einer abstrakten Grundweichenstellung folgen Ansätze zu einer konkreten Systembildung, wobei durch Typologisierungen verschiedene Abgrenzungen erwogen werden und skizzenmässig der Weg der Anwendung des allgemeinen Vertragsrechts sowie einer Analogienbildung zum Körperschaftsrecht aufgezeigt werden. Abschliessend folgt eine zusammenfassende Darstellung der Erkenntnisse und eine Überlegung dazu, inwiefern vor allem mit Blick auf die in den Vergleichsordnungen zu beobachtenden Entwicklungen und Revisionen allenfalls *de lege ferenda* Anpassungen im schweizerischen Recht geboten wären und welche Wertungsentscheidungen dabei bedacht werden müssten.

# § 1 Methodik

## 1. Wahl der Vergleichsordnungen

Als Vergleichsordnungen dienen das deutsche sowie das französische Personengesellschaftsrecht. Das deutsche Recht wurde auf den 1.1.2024 revidiert.[1] Das französische Beschlussmängelrecht wurde im Frühjahr 2025 einer Revision unterzogen. Die Revision des französischen Rechts ist allerdings insofern weniger tiefgreifend als diejenige des deutschen, als dass sie lediglich das Beschlussmängelrecht und nicht das (Personen-)Gesellschaftsrecht insgesamt betrifft. Das neue Recht ist bereits am 1.10.2025 in Kraft getreten.[2] Verglichen werden das modernisierte deutsche Recht sowie das bis zum 1.10.2025 geltende Recht, jedoch muss zum besseren Verständnis teilweise auf das alte deutsche Recht zurück- und auf die neue französische Rechtslage vorgegriffen werden.

Mit ihren gemeinsamen Wurzeln sind die beiden Nachbarrechtsordnungen prinzipiell gut mit dem schweizerischen Recht vergleichbar.[3] Obwohl die beiden Ordnungen unterschiedlichen Rechtskreisen, nämlich dem germanischen und romanischen, angehören,[4] verfügen sie dennoch über eine gemeinsame Ver-

---

[1] Anlass zur Revision gaben die Beschlüsse des 71. Deutschen Juristentages 2016 in Essen. Gefordert wurde u.a., gar die Architektur des Personengesellschaftsrechts neu zu denken sowie bspw. ein Spektrum von Aussengesellschaften (*Henssler*, Referat zum 71. Deutschen Juristentag, Abt. O 70 [These 2]). Die Verabschiedung des Mauracher Entwurfs der Expertenkommission Modernisierung des Personengesellschaftsrechts erfolgte im März 2020 auf dem Schloss Maurach (publ. am 20.4.2020). Der Referentenentwurf folgte am 19.11.2020 und der Regierungsentwurf am 20.1.2021. Die Revision des MoPeG wurde am 23.6.2021 einstimmig vom Bundestag beschlossen und am 17.8.2021 verkündet (zum Ganzen *Schäfer*, in: Schäfer, Neues PersGesR, § 1 Rn. 3 und Rn. 18).

[2] Siehe Art. 70 der *Ordonnance n° 2025-229 du 12 mars 2025 portant réforme du régime des nullités en droit des sociétés* (mit Ausnahme von Art. 67, der erst per 1.1.2027 in Kraft treten wird); zum Inkrafttreten und zur Gesetzgebungshistorie *Danos/Tadros*, Recueil Dalloz 2025 897, Rn. 1 und 2.

[3] Zur grundsätzlichen Vergleichbarkeit der deutschen und französischen Personengesellschaften *Wiedemann*, GesR II, 63; zum vorzugsweisen Vergleich des schweizerischen Zivilrechts mit den kontinentaleuropäischen Staaten in der Tradition des römischen Rechts BK ZGB-*Emmenegger/Tschentscher*, Art. 1 Rn. 321 und zur Verwandtschaft des OR zum Dresdner Entwurf, zum BGB und zum Code Napoléon BSK OR I-*Zellweger-Gutknecht*, Einl. vor Art. 1 ff. Rn. 13; vgl. weiter *Müller-Chen/Müller/Widmer Lüchinger*, Comparative Private Law, Rn. 301 ff. und 72; ferner *Jung*, Das Schweizer Privatrecht – offshore mitten in Europa?, 75 sowie *Schmid/Zbinden*, Rechtsvergleichung in der Rechtsprechung, 75.

[4] *Riske*, Comparative Private Law, Rn. 1228.

wurzelung im römischen Recht und der Rezeption des *Code Napoléon*.[5] Alle drei Rechtsordnungen kennen dieselben klassischen drei Formen der Personengesellschaften, namentlich die einfache Gesellschaft, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch BGB-Gesellschaft genannt) und die *société civile*, die Kollektivgesellschaft, bzw. die offene Handelsgesellschaft und die *société en nom collectif*, sowie die schweizerische und deutsche Kommanditgesellschaft und die französische *société en commandite simple*. Die römische *societas* war sowohl Vorbild für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, als auch für die sogleich näher erläuterte *société en participation* und die *société civile* sowie für die einfache Gesellschaft.[6] Erwähnenswert ist weiter etwa, dass die *société en nom collectif* des französischen *Code de commerce* von 1807 Vorbild für die deutsche offene Handelsgesellschaft war.[7] Sodann hatten sowohl das deutsche als auch das französische Recht starken Einfluss auf das schweizerische Obligationenrechtsgesetzbuch.[8] Schon die zentrale Frage der Rechtsfähigkeit betreffend zeigen sich aber insb. bei der Zivilgesellschaft wesentliche Unterschiede: Die französische *société civile* ist rechtsfähig; daneben kennt das französische Recht aber noch die sog. *société en participation*, die nicht rechtsfähig, und in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung nicht nach aussen in Erscheinung getreten ist, und damit der schweizerischen ebenfalls nicht rechtsfähigen einfachen Gesellschaft näher ist als die rechtsfähige *société civile*.[9] Das deutsche Recht kennt darüber hinaus die Form der Partnerschaftsgesellschaft und unterscheidet nun im modernisierten Personengesellschaftsrecht klar zwischen der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der nicht rechtsfähigen Innen-BGB-Gesellschaft.[10] In beiden Vergleichsordnungen gibt es folglich für die schweizerische einfache Gesellschaft in den ausländischen Rechtsordnungen unterschiedliche Ausprägungen der Gesellschaftsformen. Solche die Grundstrukturen der Gesellschaftsformen betreffende Unterschiede müssen bei der nachfolgenden Untersuchung berücksichtigt werden, da sie mit der Beschlussmängeldogmatik wie erwähnt in einem Zusammenhang stehen.[11] Ebenso verhält es sich mit den in den Nachbarrechtsordnungen entwickelten zusätzlichen Gesellschaftstypen, die gebildet

---

[5] *Wiedemann*, GesR II, 64.

[6] Zur Verwandtschaft *Fellmann*, ZBJV 133 285, 286; ferner *Thouvenin*, Kooperationsvertrag, Rn. 150 und 656; und zur GbR HKK-BGB/*Lepsius*, Rn. 15.

[7] Näher zu den Ursprüngen der OHG *Schäfer*, Gesellschaftsrecht, § 4 Rn. 1.

[8] Dazu etwa *Jung*, Das Schweizer Privatrecht – offshore mitten in Europa?, 75; näher zum Einfluss des franz. *Code civil Müller-Chen/Müller/Widmer Lüchinger*, Comparative Private Law, Rn. 309, Rn. 313 f. (zum Einfluss des deutschen Rechts), Rn. 503 ff. (allgemein zur deutschen Rechtstradition), Rn. 524 ff. (zur französischen Rechtstradition) und Rn. 556 ff. (zur schweizerischen Rechtstradition).

[9] Siehe zu den Spezifika der Personengesellschaftsformen nachfolgend § 2.

[10] Siehe dazu nachfolgend § 2 Ziff. 1 lit. b und § 2 Ziff. 4 lit. b.

[11] Siehe insgesamt für eine Übersicht über die Gesellschaftsformen und deren Ausprägungen § 2.

wurden, um weiteren in der Lebenswirklichkeit tatsächlich bestehenden sozialen Gebilden ein besseres Gefäss zu bieten.

Wie die nachfolgenden Ausführungen zur Systembildung zeigen werden, sind besonders im Anwendungsbereich der einfachen Gesellschaft – wo es in den Vergleichsordnungen verstärkt unterschiedliche Ausprägungen gibt – besonders viele Wertungsentscheidungen zu treffen.

Was aber macht gerade die beiden Vergleichsordnungen für eine Untersuchung des Personengesellschaftsrechts interessant?

Die deutsche Lehre und Rechtsprechung hat sich eingehend mit der Beschlussmängeldogmatik auseinandergesetzt. Vor der Revision bezeichnete die Lehre ihr Beschlusswesen als „fragmentiert".[12] Im Thesenpapier der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ist Folgendes zu lesen:

„Die Willensbildung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Weder die Rechtsgeschäftslehre noch das Gesellschaftsrecht enthalten allgemeine Bestimmungen über das Zustandekommen von Beschlüssen. Eine generelle Regelung hierzu ist wünschenswert (z. B. Zustandekommen des Beschlusses durch Beschlussvorschlag und Stimmerklärungen)."[13]

Schliesslich wurde auch der Ruf nach einem allgemeinen Beschlussmängelrecht laut.[14]

*Rosskopf* forderte anlässlich des 71. Juristentags in Essen, bei Personen(aussen)gesellschaften sollten Beschlussmängel nicht automatisch zur Nichtigkeit führen.[15] In der Folge wurde beschlossen, dass fehlerhafte Beschlüsse bei rechtsfähigen Personengesellschaften nicht automatisch nichtig sein sollten, sondern vielmehr durch eine befristete Anfechtungsklage gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen seien, was im Zuge der Reform des gesamten Beschlussmängelrechts geregelt werden sollte.[16]

Auch *Koch* leitet 2018 sein Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag betreffend Überlegungen zu einer Reform des Beschlussmängelrechts mit dem Statement ein, dass das deutsche Beschlussmängelrecht in keinem guten Zustand sei.[17] Zu den Personengesellschaften führt er an, dass es an einer gesetzlichen Grundlage fehle, jedoch eine Analogie zum Aktienrecht abgelehnt würde, sodass die Gerichte „mit der darauf nicht zugeschnittenen Rechtsgeschäftslehre Fehlerfolgen in ein sachgerechtes Beschlussmängelregime einzufassen" hät-

---

[12] *Skauradszun*, Beschluss als Rechtsgeschäft, 22; ähnlich *Schmidt*, in: FS Stimpel, 220, der verlauten lässt, dass nicht einmal das Prädikat eines „systemlos zusammengestückelten Flickenteppich[s]" verdient sei.

[13] MoPeG-Thesenpapier Expertenkommission, Ziff. 2.3.

[14] Zu dieser Forderung *Koch*, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Abt. F, 69 f.

[15] *Rosskopf*, Thesen zum 71. Deutschen Juristentag, Abt. O 28 (8. These).

[16] Beschlüsse zum 71. Deutschen Juristentag, 19. Beschluss.

[17] *Koch*, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Abt. F, 9.

ten.[18] Dies führe gerade bei kleinen und wenig professionellen Zusammenschlüssen zu einem äusserst komplexen Beschlussmängelrecht.[19] Er untersuchte deshalb, ob das aktienrechtliche Modell als Ausgangspunkt für eine beschlussmängelrechtliche Institutionenbildung dienen könnte.[20] Auch *Schäfer* skizzierte ein Anfechtungsmodell für das Personengesellschaftsrecht.[21]

Das Beschluss(mängel)recht war schliesslich ein zentrales Thema der Revision. Es ist allerdings letzten Endes nicht gelungen, ein allgemeingültiges System zu etablieren. Vielmehr gibt es – wie die nachfolgenden Ausführungen in § 6 zeigen werden – nun zwei Systeme (sog. Anfechtungs- und Feststellungsmodell). Der von *Wiedemann* angekündigte „Wandel vom vertraglichen zum organschaftlichen oder körperschaftlichen oder schlicht gesellschaftlichen Verständnis der Abstimmung" ist folglich noch nicht vollzogen.[22]

Obwohl der Schritt zu einem allgemeingültigen Beschlussmängelsystem noch nicht gewagt wurde, ist das frisch revidierte und entsprechend intensiv diskutierte deutsche Personengesellschaftsrecht eine hochaktuelle Erkenntnisquelle.

Das französische Personengesellschaftsrecht adressiert das Problem der Beschlussmängelstreitigkeiten in allgemeinen Bestimmungen zum Gesellschaftsrecht, welche die allgemeinen Bestimmungen des Vertragsrechts derogieren.[23] Die französische Rechtsordnung verfolgt damit zwar einen anderen Ansatz als das schweizerische und deutsche Recht, jedoch werden die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass es auch im französischen Recht zu einem Zusammenspiel von allgemeinem vertrags- und gesellschaftsrechtlichem Beschlussmängelrecht kommt. Das französische Recht stellt dem Gesellschaftsrecht allgemeine Bestimmungen zur *nullité* der Beschlüsse voran, und zwar unter dem bis zum 1.10.2025 geltenden Recht jeweils in den allgemeinen Bestimmungen des *Code civil* und des *Code de commerce*, und etablierte damit bereits ein gesellschaftsformübergreifendes Beschlussmängelrecht.[24] Mit dem auf den 1.10.2025

[18] *Koch*, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Abt. F, 9.

[19] *Koch*, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Abt. F, 9; ähnlich *Skauradszun*, Beschluss als Rechtsgeschäft, 22 („nicht einmal ein Teilgebiet der Rechtsgeschäftslehre [sei] beim Beschluss geklärt").

[20] *Koch*, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag, Abt. F, 10 und 68 ff. Die Ableitung des Regelungsmodells der Aktiengesellschaft als verfehlt erachtend *Fehrenbach*, WM 2020 2049, 2056.

[21] *Schäfer*, FS Schmidt, 323 ff.; siehe insb. die zusammenfassenden Thesen in 353 ff.

[22] *Wiedemann*, GesR II, 291 (im Kontext der zu verzeichnenden Entwicklung der Selbstständigkeit der Personengesellschaften und dem Hinweis, die Vorstellung des Vertragsmodells beruhe „auf der überkommenen Prämisse, Organisation und Organe seien den Körperschaften vorbehalten"); ähnlich *Lieder*, ZRP 2021 34, 35 (die Differenzierung zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften bedeute einen Rückschritt).

[23] Siehe dazu nachfolgender § 7.

[24] Zur Einheitlichkeit des französischen Beschlussmängelrechts auch *Bleiweiss*, Bestandeskraft fehlerhafter Verträge und Beschlüsse, 34 f. Siehe zum französischen Beschlussmängelsystem nachfolgend § 7.

in Kraft getretenen neuen Recht fand eine weitere Vereinheitlichung statt.[25] Die Art. L. 235-1 bis L. 235-14 des *Code de commerce* zur *nullité* wurden durch neue für alle Gesellschaftsformen geltende allgemeine Bestimmungen im *Code civil* abgelöst (Art. 1844-10 bis Art. 1844-17 C. civ. nF).[26] Die neue *Ordonnance n°2025-229 du 12 mars 2025 portant réforme du régime des nullités en droit des sociétés* soll nun zu einer Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit des Beschlussmängelrechts führen und mehr Klarheit schaffen.[27]

Weiter kennt das französische Recht zahlreiche Korrektive der Nichtigkeit wie etwa im Vergleich zum allgemeinen Vertragsrecht eingeschränkte Nichtigkeitsgründe, eine Frist zur Geltendmachung, eine Einschränkung der zur Geltendmachung befugten Personen sowie Ermessen des Gerichts in verschiedenen Ausprägungen. Dementsprechend ergibt sich auch im französischen Recht die Fehlerfolge nicht eindeutig aus dem Gesetz.

Bei *Cozian/Viandier/Deboissy* ist zum bis zum 1.10.2025 geltenden Recht zu lesen:

„Il faut dire que l'articulation des textes du Code civil et du Code de commerce laisse quelque peu à désirer et que les règles, particulièrement sibyllines, ne brillent pas par leur clarté."[28]

Da fehlerhafte Beschlüsse französischer (Handels-)Gesellschaften nach einheitlichen allgemeinen Nichtigkeitstatbeständen behandelt werden, müsste für eine umfassende funktional rechtsvergleichende Untersuchung das Körperschaftsrecht ebenfalls vollumfassend mitberücksichtigt werden. Die Arbeit beschränkt sich jedoch – aufgrund der Orientierung am schweizerischen Recht – auch im französischen Recht auf die *société civile*, die *société en nom collectif*, sowie die *société en commandite simple* und es wird nachfolgend nur auf einige zentrale und auf das Personengesellschaftsrecht übertragbare Entscheidungen zu anderen Gesellschaftsformen hingewiesen. Weiter kennt das französische Recht eine Vielzahl von Gesellschaften mit besonderen branchen- oder berufsspezifischen Ausprägungen. Auch auf diese wird nur punktuell Bezug genommen.

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) nach der VO (EWG) Nr. 2137/85 vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) wird in der Untersuchung nicht weiter berücksichtigt. Die Verordnung beinhaltet zwar ebenfalls Bestimmungen zur Beschlussfassung,[29] jedoch keine über Beschlussmängel.

---

[25] *Ordonnance n° 2025-229 du 12 mars 2025 portant réforme du régime des nullités en droit des sociétés*; siehe dazu bereits vorgängig § 1 mit Fn. 2.

[26] Dazu *Danos/Tadros*, Recueil Dalloz 2025 897, Rn. 14.

[27] *Ministère de la Justice*, Rapport au Président de la République, erstes Ziel; siehe auch *Danos/Tadros*, Recueil Dalloz 2025 897, L'essentiel.

[28] *Cozian/Viandier/Deboissy*, Droit des sociétés, Rn. 729; die Komplexität und Lückenhaftigkeit des geltenden Rechts ebenfalls rügend *Guégan*, Rev. Soc. 2025 303, Rn. 2.

[29] Siehe Art. 17 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 2137/85 wonach grundsätzlich jedes Mitglied eine

## 2. Rechtsvergleichung im Methodenkanon

Da rechtsvergleichend gearbeitet wird, fragt sich, inwiefern Erkenntnisse des ausländischen in das schweizerische Recht Eingang finden dürfen.

Nach Art. 1 Abs. 2 ZGB wird, wo das Gesetz keine Vorschriften vorsieht und es auch kein Gewohnheitsrecht gibt, das Gesetz *modo legislatoris* durch den Richter ergänzt. Dabei ist nach Art. 1 Abs. 3 ZGB bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen. Gerichte berücksichtigen in diesem Zusammenhang auch die Rechtslage der Nachbarrechtsordnungen.[30] Insbesondere bei einer Ähnlichkeit der zugrundeliegenden Bestimmungen erlaubt Art. 1 Abs. 3 ZGB die Berücksichtigung fremder Lehre und Rechtsprechung.[31] Die Rechtsvergleichung wird zum Teil sogar nebst grammatikalischer, historischer, teleologischer und systematischer Auslegung als weitere Methode im Methodenkanon[32] anerkannt, ist allerdings nicht gleichermassen verbindlich wie die anderen Methodenelemente.[33] Vielmehr dienen ausländische Rechtsordnungen der Auslegung als Erkenntnisquellen und Plausibilisierungsmittel.[34]

Die Nachbarrechtsordnungen werden vor allem zu Rate gezogen, weil sie gemeinsame historische Wurzeln aufweisen und die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse ähnlich und darüber hinaus die Quellen verhältnismässig gut verfügbar sind und eine gewisse sprachliche Nähe besteht.[35]

---

Stimme hat. Weiter gilt nach Art. 17 Abs. 2 bspw. für Änderung des Unternehmensgegenstands, der Stimmenanzahl eines Mitglieds, der Bedingungen für die Beschlussfassung oder Änderungen der Beitragspflicht sowie nach Art. 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 2137/85 für die Sitzverlegung das Einstimmigkeitsprinzip. Art. 22 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 2137/85 betreffend die Abtretung von Beteiligungen verlangt die einstimmige Zustimmung der anderen Mitglieder (vgl. weiter etwa Art. 26 Abs. 1 VO [EWG] Nr. 2137/85 betr. die Aufnahme neuer Mitglieder). Art. 17 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 2137/85 wiederholt sodann den Grundsatz des Einstimmigkeitsprinzips und erklärt die Vereinbarung der Mehrheitsbeschlussfassung für zulässig, sofern in der Verordnung nicht zwingend die Einstimmigkeit für einen Beschlussgegenstand verlangt ist.

[30] Vgl. *Schmid/Zbinden*, Rechtsvergleichung in der Rechtsprechung, 69.

[31] *Müller-Chen/Müller/Widmer Lüchinger*, Comparative Private Law, Rn. 95. Zur Üblichkeit der Rechtsvergleichung in der schweizerischen Judikatur *Oberhammer*, Kleine Differenzen, 178.

[32] Die Auslegung des schweizerischen Rechts erfolgt nach dem sog. „pragmatischen Methodenpluralismus" (z. B. BGE 145 III 133 E. 6.1 oder BGE 145 III 324 E. 6.6.; krit. zum Methodenpluralismus *Pichonnaz/Vogenauer*, AJP 1999 417, 417 ff.).

[33] *Häberle*, JZ 1989 913, 916 ff. (im Kontext des Verfassungsrechts); siehe weiter BK ZGB-*Emmenegger/Tschentscher*, Art. 1 Rn. 318 und *Reimer*, Juristische Methodenlehre, Rn. 269 und 381 ff; zur Rechtsvergleichung als Mittel der Lückenfüllung *Kramer/Arnet*, Methodenlehre, 301 ff.

[34] BK ZGB-*Emmenegger/Tschentscher*, Art. 1 Rn. 314; vgl. auch BSK ZGB I-*Honsell*, Art. 1 Rn. 36. Siehe zu den gemeinsamen Wurzeln bereits § 1 mit Fn. 3.

[35] Zum Ganzen *Schmid/Zbinden*, Rechtsvergleichung in der Rechtsprechung, 75; ähnlich *Müller-Chen/Müller/Widmer Lüchinger*, Comparative Private Law, Rn. 98.